**Informationen für die Erziehungsberechtigten über das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und Hinweis zum Wahlrecht der Erziehungsberechtigten**

1. **Verfahren zur Feststellung, zur Änderung und zum Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung**

Aus der schulischen Entwicklung oder durch vorschulische und außerschulische Berichte können sich Hinweise auf einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder – im Falle eines bereits festgestellten Bedarfs – auf dessen Änderung oder Wegfall ergeben. Anhand dieser Hinweise entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter über die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Hierzu beauftragt er in der Regel zwei Lehrkräfte mit der Erstellung eines Fördergutachtens.

Das Fördergutachten enthält Aussagen zu folgenden Fragen:

* ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegt oder die Änderung

oder der Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt

werden kann,

* welcher Art dieser Bedarf ist,
* in welchen schulischen Bereichen sonderpädagogische Unterstützung geleistet

werden muss,

* in welchen Formen und mit welchen Maßnahmen dem Bedarf entsprochen werden

soll und ggf. welche Hilfsmittel erforderlich sind,

* welche Anforderungen an den Lernort in räumlicher und sächlicher Hinsicht zu stellen

sind, soweit auf Grund der Behinderung oder drohenden Behinderung des Kindes

oder Jugendlichen hierzu Anlass besteht.

Das Fördergutachten schließt mit einer Empfehlung zur Feststellung, zur Änderung eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder zu dessen Wegfall und wird den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Für die Erziehungsberechtigten bestehen folgende Möglichkeiten der Beratung:

1. Auf Wunsch kann das Fördergutachten von den beauftragten Lehrkräften mit den Erziehungsberechtigten in einem Gespräch erörtert werden. Dargestellt werden die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik und die damit verbundene Empfehlung zur *Feststellung/Änderung/Wegfall* eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
2. Die Erziehungsberechtigten können die Einsetzung einer Förderkommission innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt des Fördergutachtens verlangen.

Mitglieder der Förderkommission sind die Erziehungsberechtigten, die das Fördergutachten erstellenden Lehrkräfte sowie die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Den Vorsitz der Förderkommission übernimmt in der Regel die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Weitere Mitglieder können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden berufen werden.

In der Sitzung der Förderkommission wird das Fördergutachten besprochen, das alle Mitglieder der Förderkommission rechtzeitig vor der Sitzung erhalten. Auf dieser Grundlage wird eine Empfehlung zur Feststellung, Änderung oder zum Wegfall eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung formuliert. Falls die Auffassung der Erziehungsberechtigten von dieser Empfehlung abweicht, so wird dies im Protokoll der Förderkommission vermerkt.

Auf die Erörterung des Fördergutachtens und die Einsetzung einer Förderkommission kann verzichtet werden.

Auf der Grundlage des Fördergutachtens und der Empfehlung der Förderkommission – sofern diese eingerichtet wurde – entscheidet abschließend das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

1. **Hinweis zum Wahlrecht der Erziehungsberechtigten**

Alle Schülerinnen und Schüler werden auch mit unterschiedlichen Lernanforderungen gemeinsam in der allgemeinen Schule unterrichtet und erzogen. Das ist im Niedersächsischen Schulgesetz verankert. Erziehungsberechtigte von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben das Recht, für ihr Kind zwischen dem Besuch einer allgemeinen Schule und ggf. einer Förderschule zu wählen, soweit eine Förderschule vorhanden ist. An beiden Schulformen kann dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprochen werden.

Falls die Erziehungsberechtigten hierzu weitergehende Beratung wünschen, kann dies im Gespräch zur Erörterung des Fördergutachtens oder in der Sitzung der Förderkommission erfolgen.